

Die Krise des Völkerrechts.

Von einem österreichischen Hochschullehrer.

Die völkerrechtlichen Bemühungen der letzten Jahrzehnte, wie sie uns besonders in den Haager Friedenskonferenzen entgegentreten, schlossen die Hoffnung in sich, daß die Völker, im engen Weltverkehr an einander gerückt und in der Kultur und Gesittung in beständigem Aufstiege begriffen, nun in vornehmer Beachtung gemeinsamer Rechtsnormen immerhin ein geordnetes Zusammenleben finden werden. Die Ereignisse des Weltkrieges haben hier eine tiefe Enttäuschung gebracht. Nicht nur betreffs verschiedener Einzelheiten, die bezüglich Milderung des Land- und Seekrieges usw. frei vereinbart wären. Noch erschreckender war das hochgradige Versagen jenes natürlichen Rechtsgefühls, das sonst zu den elementarsten Erfordernissen des menschlichen Einzelverkehrs gehört. Das Bewußtsein, daß andere Staaten unantastbare Rechte haben, auf ihr Territorium, auf Freiheit und Frieden, auf die Einhaltung der Verträge, daß der Krieg seine gerechte Ursache und gerechte Führung verlangt, es scheint wie erloschen zu sein: vor dem Eigeninteresse der souveränen Staaten muß die Gerechtigkeit verstummen.

Die moderne Rechtswissenschaft steht betroffen vor dieser Sachlage. Viele ihrer Vertreter sprechen von einem Zusammenbruch des Völkerrechts, andere urteilen zuversichtlicher, sie wollen Bruch, aber nicht Zusammenbruch. Alle aber fühlen es als Beruf ihrer Wissenschaft, an der Wiederaufrichtung des Völkerrechts eifrig mitzuarbeiten. Und man wird es tun. Aber man wird es solange mit ungenügendem Erfolge tun, als die Völkerrechtswissenschaft nicht ihre rechtsphilosophischen Grundprinzipien einer wirksamen Revision unterzogen hat. Es muß leider gesagt werden, daß diese Prinzipien nicht fähig sind, das wankende Völkerrecht zu stützen, daß sie aber sehr geeignet sind, es unsicher zu machen und das Rechtsbewußtsein im Völkerverkehr irrezuführen.

Die Rechtswissenschaft hat eben auch die folgenschwere Loslösung des modernen Denkens überhaupt und der Wissenschaft im besonderen von der überweltlichen, idealen Ordnung mitgemacht und sich auch auf den Boden des Erfahrungsmäßigen, „Positiven“ gestellt. So ist es den meisten ihrer Vertreter zum Dogma geworden, daß es nur eine Quelle des Rechts gebe, den menschlichen Willen: was Recht ist, ist es lediglich durch die Gesetze und Gewohnheiten der menschlichen Gesellschaft, ein höheres, göttliches, durch die Natur gegebenes Recht wird nicht zugelassen. So auch im Völkerrecht, welches die rechtlichen Beziehungen der unabhängigen Staaten zum Gegenstande hat. Soweit wenigstens die deutsche Literatur in Betracht kommt, wird nur eine Quelle desselben anerkannt, der Wille der Staaten. Hören wir nur einige der bedeutenderen Vertreter. „Der Jurist“, sagt G. Jellinek, „darf und kann keinen andern formellen Grund des Rechtes anerkennen, als den freien Willen der Volks- oder Staatsgemeinschaft“ (Staatsverträge, 3); „auch im Völkerrecht bleibt rechtlich der Staat nur seinem eigenen Willen unterworfen“ (Staatslehre, 3, 479). F. Bissch schreibt: „Nur die Rechtsüberzeugung der Staaten vermag Recht zu schaffen. Daher sind nicht Quellen des Völkerrechts: 1. das Naturrecht im alten Sinne, als ein über dem positiven Recht stehendes... Recht usw.“ (Völkerrecht, 10, 12). Ähnlich Eriepel: „Ist allein ein Wille als Quelle des Rechtes denkbar, so kann dieser Wille hier nur ein Wille von Staaten sein.“ (Völkerrecht und Landesrecht, 31). P. Heilborn schreibt: „Das Völkerrecht beruht auf dem Willen der Staaten“ (Enzyklopädie der Rechtswissen-

schaft, 6 II, 379); der Engländer L. Oppenheim: „Daß etwas Recht ist, hängt auf dem Gebiet des Völkerrechts von der Einwilligung der Mitglieder der Staatengemeinschaft ab“ (Zeitschrift für internationales Recht, XXV 4); Verolzheimer: „Die Rechtsnatur des Völkerrechts kann nicht aus einer übergeordneten Autorität als Rechtsquelle abgeleitet werden, sondern nur durch die Willensübereinstimmung der Staaten“ (Rechts- und Wirtschaftsphilosophie III, 324). Wir könnten noch lange so fortfahren. Doch es genüge.

Anders lauten die Grundsätze des Christentums und der christlichen Philosophie, die nichts anderes sind als die Grundsätze der Vernunft, wie sie im Gewissen der Völker sich offenbaren. Nach ihnen gibt es unabhängig von allen menschlichen Satzungen unverlethliche Rechte und Rechtspflichten, die der Mensch im Einzel- und im Völkerleben hat, durch eine höhere Macht und Ordnung bestimmt, die in letzter Linie keine andere ist, als die Autorität des Schöpfers und Gesetzgebers der menschlichen Natur. So besitzt jeder von Natur aus ein wahres Recht auf Freiheit und Leben, Ehre und Eigentum; Unterdrückung, Raub, Verleumdung sind immer und überall Unrecht, sowohl im Einzel- wie im Völkerleben. Diese göttliche Rechtsordnung ist zugleich die Grundlage, auf welcher die positiven inner- und zwischenstaatlichen Rechtsbestimmungen ruhen, durch die jene natürliche Rechtsordnung bekräftigt und mannigfach ergänzt wird; sie alle fußen auf dem natürlichen Rechtsfakt, daß man den Gesetzen des Staates gehorchen und die geschlossenen Verträge halten soll.

Von dieser Grundlage göttlicher Autorität und Sanktion, die zugleich im Gewissen der Völker niedergelegt ist, hat sich das moderne Völkerrecht losgelöst, um sich lediglich auf den autonomen Staatenswillen zu stellen; freilich auch, um zugleich das Los alles autonomen Menschentums zu teilen, das sich von der Quelle seines Lebens und seiner Kraft losragt, auf sich selbst, seine Schwäche, seine verdorbene Natur stellt und — haltlos in sich zusammenbricht. So auch hier. Das Völkerrecht ist nun nicht allein seiner höheren Würde und seiner tieferen Gedanken entkleidet, es hat auch seine sichere Grundlage verloren. Wir meinen das wissenschaftliche Völkerrecht, nicht ebenso die praktische Uebung des Völkerrechts, die ja nicht von der Wissenschaft allein geleitet wird. Aber man wird nicht vergessen dürfen, daß die Denker und Berater der Staaten auch die Schule der Völkerrechtswissenschaft besuchen und daß die Ideen, die sie da aufnehmen, ihre Anschauungen und Handlungen beeinflussen.

Ist es nun richtig, daß durch die besagten Grundsätze das Völkerrecht in hohem Grade gefährdet wird? Es kann wohl nicht zweifelhaft sein. Wir weisen nur auf drei Punkte hin.

Die wesentliche Eigenschaft jedes Rechtes ist offenbar die, daß es verpflichtet. Ohne Verpflichtung gibt es keine Rechtspflicht und ohne Rechtspflicht kein Recht; kein Volk kann ein Recht auf sein Territorium haben, wenn nicht andere Völker die Pflicht haben, es zu schonen. Wie kann es nun für die Staaten eine rechtliche Verpflichtung geben, wenn ihr eigener Wille die alleinige Quelle alles Völkerrechtes ist? Der eine Staat kann den andern nicht verpflichten, weil jeder souverän ist, sich selbst aber kann der Staat noch weniger verpflichten. Denn Selbstverpflichtung ist ein glatter Widerspruch. Jeder kann sich wohl selbst etwas „vorschreiben“ in dem Sinne, daß er eine feste Entschließung macht, er kann einem andern eine Zusage machen, die er dann vermöge des höheren Moralgesetzes zu halten verpflichtet ist; er